

Insolvenzverfahren über das Vermögen der INFINUS AG Finanzdienstleistungsinstitut, Dresden

Bericht über die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der INFINUS AG Finanzdienstleistungsinstitut und zum Verfahrensstand bezüglich der Gläubigerversammlung (Berichtstermin) am 14.01.2015

von

RA Dr. Bruno M. Kübler

Insolvenzverwalter der INFINUS AG Finanzdienstleistungsinstitut,

Mittwoch, 14. Januar 2015, 10.00 Uhr
Messe Dresden, Halle 1

Vorbemerkung

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich möchte Ihnen heute Bericht erstatten über die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der INFINUS AG Finanzdienstleistungsinstitut und zum aktuellen Verfahrensstand.

Ich habe einen ausführlichen schriftlichen Bericht bei dem Insolvenzgericht eingereicht, der ca. den doppelten Umfang meines heutigen Berichts umfasst. Aus Zeitgründen ist es nicht angezeigt, dass ich diesen hier heute vollständig vortrage. Ich habe daher die für Sie als betroffene geschädigte Gläubiger wichtigsten und am meisten interessierenden Passagen meines Berichts zusammengefasst und werde mich heute auf diese Informationen beschränken.

Es sind heute unter Ihnen sicherlich auch Gläubiger, die bereits meine Ausführungen im Berichtstermin des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Future Business KGaA am 18.12.2014 und gestern im Verfahren über das Vermögen des Herrn Jörg Biehl gehört haben. Andere unter Ihnen werden bereits die Berichterstattungen des Kollegen Scheffler und der Kollegin Schmutde zur Kenntnis genommen haben, die zum Insolvenzverwalter der PROSAVUS AG bzw. der IKP (INFINUS AG Ihr Kompetenzpartner) bestellt wurden.

In diesem Zusammenhang bitte ich Sie um Verständnis, wenn sich möglicherweise bestimmte Erläuterungen wiederholen. Dies ist allerdings aufgrund der engen wirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Verbindungen zwischen den Gesellschaften der Future Business - Gruppe und Herrn Jörg Biehl nicht zu vermeiden bzw. geradezu notwendig, damit man die Zusammenhänge richtig erkennt und versteht.

A.**DATEN ZUM INSOLVENZVERFAHREN**

Antrag auf Verfahrenseröffnung:	Antrag der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß § 46b Abs. 1 Satz 4 KWG vom 06.03.2014, eingegangen beim Amtsgericht Dresden – Insolvenzgericht – am 06.03.2014
Gutachtenauftrag:	07.03.2014
Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung:	07.03.2014, 10:10 Uhr
Eröffnungsbeschluss:	06.05.2014, 15:00 Uhr
Anmeldefrist:	07.11.2014
Berichtstermin:	14.01.2015, 10:00 Uhr
Prüfungstermin (Stichtag):	02.03.2015
Verfahrenskonto:	Ostsächsische Sparkasse Dresden (BLZ 850 503 00), Konto-Nr. 225 709 929
Festgeldkonto:	Ostsächsische Sparkasse Dresden (BLZ 850 503 00), Konto-Nr. 225 710 072)

B. UNTERNEHMENSSTRUKTUR DER FUBUS-GRUPPE UND GESCHÄFTSMODELL DER INFINUS AG FINANZDIENSTLEISTUNGSINSTITUT

I. Unternehmensstruktur der FuBus-Gruppe

Die INFINUS AG Finanzdienstleistungsinstitut (nachfolgend auch kurz „FDI“ genannt) ist der sog. FuBus/INFINUS-Unternehmensgruppe (im Folgenden „FuBus-Gruppe“ oder „FuBus-Konzern“ genannt) zuzurechnen. Die FuBus-Gruppe hat sich insbesondere mit dem Kauf und der Verwertung kapitalbildender Lebensversicherungspolice, dem Kauf und der Verwertung von Immobilien, dem Vertrieb von Versicherungen und (seit 2011) der Vermittlung und dem Abschluss von Goldsparplänen beschäftigt. Zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit der FuBus-Gruppe haben einige der zum FuBus-Konzern gehörende Unternehmen (Future-Business KGaA, PROSAVUS AG und ecoConsort AG) Orderschuldverschreibungen und Genussrechte emittiert sowie (zuletzt) Nachrangdarlehen aufgenommen.

Bei Orderschuldverschreibungen und Genussrechten handelt es sich um Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Abs. 11 KWG, die gemäß § 32 KWG nur mit Zustimmung der BaFin vertrieben werden dürfen. Die hiesige Schuldnerin, also die FDI, wurde mit dem Ziel gegründet, eine solche Erlaubnis der BaFin zu erhalten. Nach Erteilung der erforderlichen Erlaubnisse oblag es der FDI, die Orderschuldverschreibungen und Genussrechte des FuBus-Konzerns zu vertreiben. Auch wenn die hiesige Schuldnerin nicht unmittelbar mit den übrigen Gesellschaften der FuBus-Gruppe gesellschaftsrechtlich verflochten ist, waren die Vertriebserfolge der Schuldnerin essentielle Grundvoraussetzung, um die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der FuBus-Gruppe sicherzustellen. Der hiesigen Insolvenzschuldnerin kam damit in der FuBus-Gruppe eine Schlüsselrolle zu. Zugleich war die Schuldnerin ihrerseits von der FuBus-Gruppe wirtschaftlich abhängig, da sie den ganz überwiegenden Teil ihrer Umsätze durch den Vertrieb der Orderschuldverschreibungen und Genussrechte der FuBus-Gruppe erzielte. Die wirtschaftliche Entwicklung des schuldnerischen Unternehmens hing deshalb wesentlich von der wirtschaftlichen Entwicklung der FuBus-Gruppe ab.

Die Übersicht stellt die Beteiligungsstruktur des FuBus-Konzerns, wie sie bei Einleitung der Insolvenz bestand, zusammenfassend dar:



II. Geschäftsmodell der INFINUS AG Finanzdienstleistungsinstitut

Bei der hiesigen Insolvenzschuldnerin handelt es sich um ein Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1a KWG. Kern der Geschäftstätigkeit war der Vertrieb von Finanzinstrumenten des FuBus-Konzerns. Ihren Vertrieb hatte die Schuldnerin wie folgt organisiert:

- In sehr geringem Umfang hat die Schuldnerin Finanzdienstleistungen mit eigenen Mitarbeitern erbracht (5 Mitarbeiter).
- Die Schuldnerin hat darüber hinaus acht Vertragspartnern eingesetzt, die ihrerseits über eigene Erlaubnisse nach § 32 KWG verfügen. Diese Vertragspartner wurden für die Schuldnerin als Handelsmakler gemäß §§ 93 ff. HGB tätig.

- Der ganz überwiegende Teil der Vertriebstätigkeiten der Schuldnerin erfolgte über vertraglich gebundene Vermittler (§ 2 Abs. 10 KWG), die für die Schuldnerin als Handelsvertreter gemäß §§ 84 ff. HGB tätig wurden. Vor Beginn der strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen am 05.11.2013 waren für die Schuldnerin insgesamt 864 vertraglich gebundene Vermittler tätig, die sämtliche Finanzdienstleistungen erbrachten.

Über ihr bundesweites Vertriebsnetz (insbesondere die vertraglich gebundenen Vermittler) ist es der Schuldnerin gelungen, kontinuierlich steigende Vertriebsserfolge zu erzielen. So hat sie allein im Geschäftsjahr 2011/2012 Finanzprodukte im Volumen von insgesamt € 407,4 Mio. und im Geschäftsjahr 2012/2013 im Volumen von insgesamt € 612,4 Mio. vermittelt. Die Geschäftstätigkeit der Schuldnerin kann in folgende vier Geschäftsbereiche unterteilt werden:

- Vertrieb von Finanzinstrumenten des FuBus-Konzerns
- Investmentgeschäft (Drittprodukte)
- Beteiligungsgeschäft (Drittprodukte)
- Auflage von Investmentfonds

Im Einzelnen:

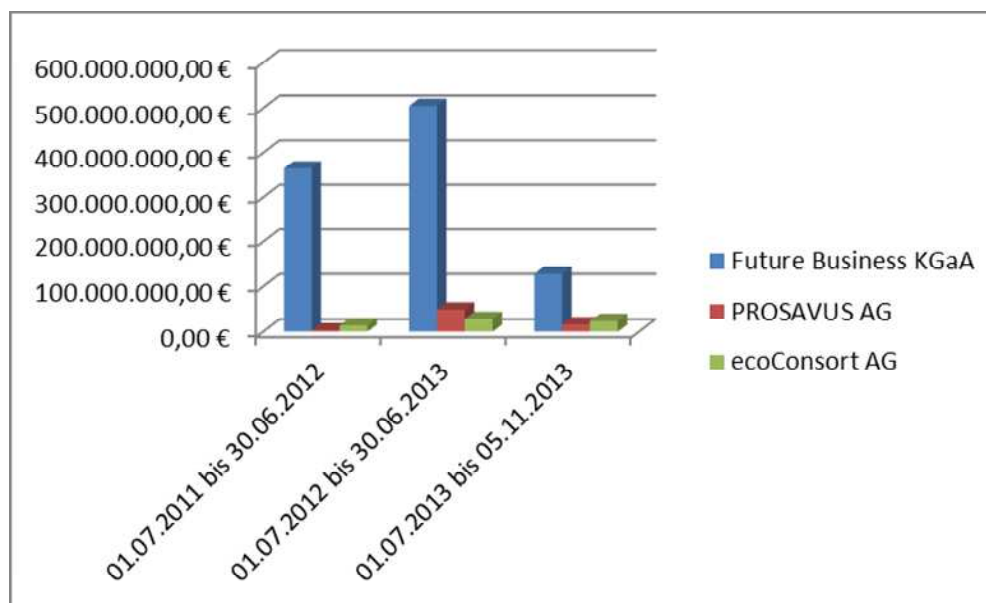
1. Geschäftsbereich: Vertrieb von Finanzinstrumenten des FuBus-Konzerns:

Die zum FuBus Konzern gehörenden Gesellschaften Future Business KGaA, PROSAVUS AG und ecoConsort AG haben Finanzinstrumente emittiert, deren Vertrieb die hiesige Insolvenzschuldnerin übernommen hat.

Das Volumen der von FDI allein in den letzten 2 ½ Jahren vermittelten Kapitalanlagen des FuBus-Konzern beläuft sich auf insgesamt rd. € 1,13 Mrd., wobei auf FuBus ca. € 1 Mrd., auf PROSAVUS ca. € 70 Mio. und auf ecoConsort ca. € 67 Mio. entfallen.

Ich habe die einzelnen Umsätze für Sie einmal grafisch aufbereitet. Das Diagramm veranschaulicht recht deutlich, dass der Schwerpunkt der Ver-

mittlungstätigkeit der Schuldnerin auf den Finanzinstrumenten und Nachrangdarlehen der Future Business KGaA lag:



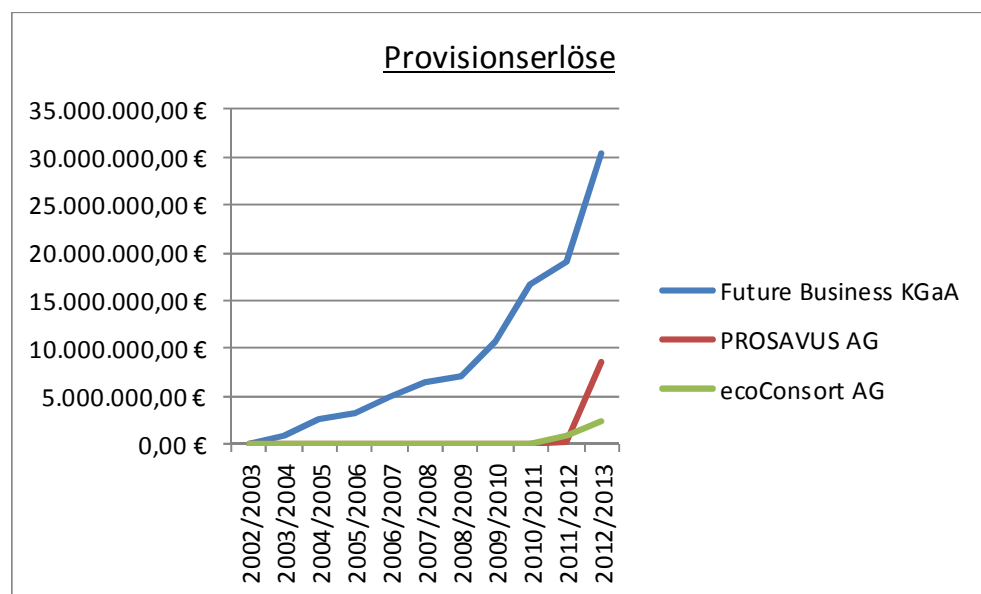
Für die erfolgreiche Vermittlung der Produkte hat die Schuldnerin Abschlussprovisionen erhalten. Bestandsprovisionen sind nicht gezahlt worden. Die Berechnung und Zahlung der Provision vollzog sich in folgenden Schritten:

- Die Schuldnerin hat (in der Regel durch einen ihrer vertraglich gebundenen Vermittler) ein Produkt an einen Kunden vermittelt.
- Der vom Kunden unterzeichnete Zeichnungsschein wurde vom vertraglich gebundenen Vermittler bei der Schuldnerin eingereicht.
- Die Schuldnerin hat den Zeichnungsschein an den jeweiligen Emittenten weitergeleitet.
- Der Kunde hat daraufhin Zahlungen direkt an den jeweiligen Emittenten geleistet; mit dem Eingang der ersten Zahlung entstand der Anspruch der Schuldnerin auf Zahlung der Abschlussprovision gegen den betreffenden Emittenten.
- Der Emittent hat sodann die Abschlussprovision an die Schuldnerin gezahlt.

- Die Schuldnerin hat von der erhaltenen Abschlussprovision einen Anteil an den jeweiligen vertraglich gebundenen Vermittler weitergeleitet, der das Produkt an den Kunden vermittelt hatte.

Die Provisionserlöse der Schuldnerin sind seit Beginn der Geschäftstätigkeit kontinuierlich gestiegen. Sie haben sich von ca. € 800.000 im Geschäftsjahr 2003/2004 auf ca. € 41,4 Mio. im Geschäftsjahr 2012/2013 erhöht.

Die Entwicklung der Provisionserlöse lässt sich wie folgt grafisch veranschaulichen:



Insgesamt hat die Schuldnerin während der letzten 10 Jahre von FuBus, PROSAVUS und ecoConsort Provisionserlöse in Höhe von ca. € 115 Mio. vereinnahmt.

Am 05.11.2013 fand im Auftrag der Staatsanwaltschaft Dresden bundesweit bei den Gesellschaften der FuBus-Gruppe wegen des Verdachts des Kapitalanlagebetruges, des Betruges und der Bilanzfälschung eine Razzia statt, anlässlich derer u.a. nahezu die gesamten Geschäftsunterlagen der zum FuBus-Konzern gehörenden Gesellschaften beschlagnahmt wurden. Mehrere Verantwortliche des FuBus-Konzerns wurden in Untersuchungshaft genommen. Daraufhin hat die hiesige Insolvenzsuldnerin den Vertrieb von Finanzinstrumenten und Nachrangdarlehen des Fubus-Konzerns

eingestellt und bis zur Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht wieder aufgenommen.

Der Geschäftsbereich „Vertrieb von Finanzinstrumenten des FuBus-Konzerns“ ist damit am 05.11.2013 endgültig beendet worden.

2. Geschäftsbereich: Investmentgeschäft (Drittprodukte):

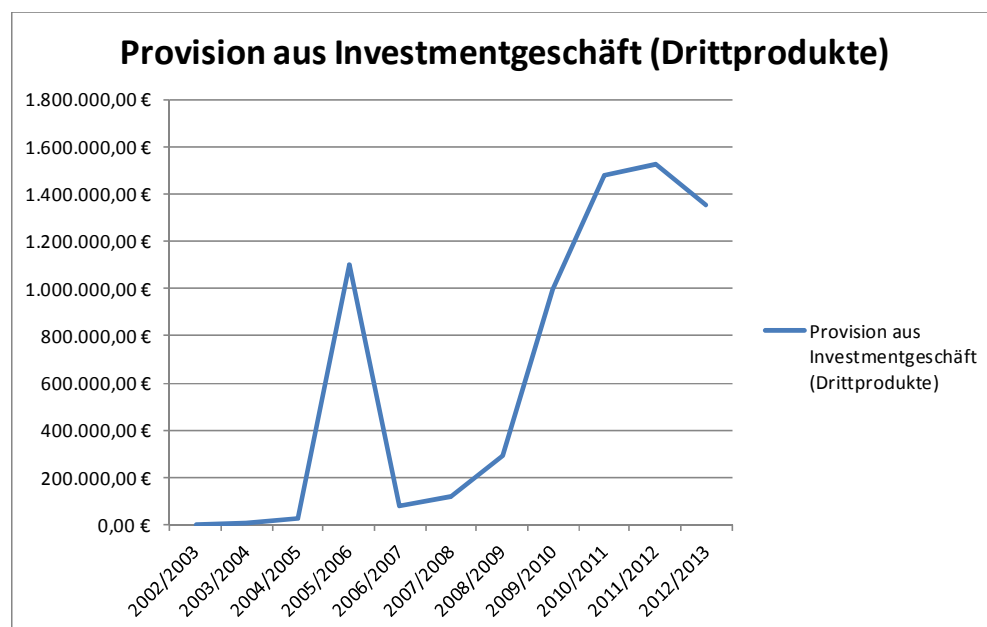
Die Schuldnerin hat nicht nur Finanzinstrumente des FuBus-Konzerns, sondern auch Finanzinstrumente (sowie in geringem Umfang auch Nichtfinanzinstrumente) verschiedener Drittanbieter, die nicht zum FuBus-Konzern gehören, vertrieben. Hierbei handelte es sich um Investmentfonds, sogenannte Rürup- und Riester-Renten und ähnliche Produkte.

Die von der Schuldnerin hierzu mit den Drittanbietern geschlossenen Vertriebsverträge wurden mitsamt den übrigen Geschäftsunterlagen auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft Dresden beschlagnahmt. Nach den mir bislang vorliegenden Verträgen ist die Schuldnerin bei dem Vertrieb von Drittprodukten jeweils als Handelsmakler gemäß §§ 93 ff. HGB tätig geworden. Teilweise bestanden die Vertriebsverträge direkt zwischen der Schuldnerin und den Drittanbietern (Emittenten). Teilweise wurden die Verträge allerdings auch mit anderen, größeren Vertriebseinheiten (z.B. Augsburger Aktienbank AG oder FondsKonzept AG) geschlossen, die ihrerseits Vertriebsverträge mit den Drittanbietern (Emittenten) geschlossen hatten. In diesen Fällen wurde die Schuldnerin für die anderen, größeren Vertriebseinheiten als Untermakler tätig. Der Provisionsanspruch der Schuldnerin bestand sodann nicht gegen die Drittanbieter (Emittenten) direkt, sondern gegen die andere Vertriebseinheit, für die die Schuldnerin als Untermakler tätig geworden ist.

Der wesentliche Vorteil im Abschluss eines (Unter-)Maklervertrages mit einer anderen (deutlich größeren) Vertriebseinheit lag für die Schuldnerin darin, dass sie hierdurch Zugang zu einer Vielzahl von Drittanbietern und deren Produkten hatte, ohne mit jedem der Drittanbieter Einzelverträge abschließen zu müssen. Die Schuldnerin konnte ihren Kunden auf diese Weise mit überschaubarem eigenem administrativem Aufwand eine breite Produktpalette anbieten. Dies war Voraussetzung, um das Drittgeschäft auszubauen und damit das erklärte Ziel (Verringerung der Abhängigkeit vom FuBus-Konzern) zu erreichen.

Bei dem Vertrieb von Drittprodukten hat die Schuldnerin – ebenso wie bei dem Vertrieb von FuBus-Produkten – auf ihr bundesweites Vertriebsnetz, das im Wesentlichen aus vertraglich gebundenen Vermittlern bestand, zurückgegriffen.

Während der letzten zehn Jahre hat die Schuldnerin aus dem Vertrieb der Drittprodukte Provisionserlöse in Höhe von rund € 7 Mio. erzielt. Wie aus der grafischen Darstellung ersichtlich, war – anders als beim Vertrieb der Produkte des FuBus-Konzerns – hier kein dauerhafter und ungebremster Anstieg der Provisionserlöse zu verzeichnen. Vielmehr sind die Provisionserlöse aus diesem Geschäftsbereich zuletzt stagniert und im Geschäftsjahr 2012/2013 sogar leicht rückläufig gewesen:



Aufgrund der am 05.11.2013 bekannt gewordenen strafrechtlichen Ermittlungen gegen Verantwortliche der FuBus-Gruppe hatte die Schuldnerin am 05.11.2013 sämtliche Vertriebsaktivitäten vorläufig eingestellt. Ende November 2013 wurde der Vertrieb von Drittprodukten wieder aufgenommen.

Nachdem am 05.03.2014 die Geschäftsräume der Schuldnerin auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft Dresden erneut durchsucht und ein weiterer strafprozessualer dinglicher Arrest vollzogen wurden, hat die Schuldnerin erneut sämtliche Vertriebstätigkeiten eingestellt. Nach Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung (07.03.2014) hat die Schuldnerin schließ-

lich am 12.03.2014 gegenüber der BaFin auf die ihr erteilten Erlaubnisse zur Erbringung von Finanzdienstleistungen verzichtet.

Der Geschäftsbereich „Investmentgeschäft (Drittprodukte)“ ist damit am 05.03.2014 endgültig eingestellt worden.

3. Geschäftsbereich: Beteiligungsgeschäft (Drittprodukte):

Im Geschäftsjahr 2012/2013 hat die Schuldnerin damit begonnen, einen dritten Geschäftsbereich aufzubauen. Neben ihren weiteren Aktivitäten hat sie nunmehr auch Privat-Equity-Fonds (geschlossene Fonds) vertrieben. Bei den Fondsanbietern handelt es sich um Drittunternehmen, die in keinem Zusammenhang mit dem FuBus-Konzern stehen. Im Kalenderjahr 2012 hat die Schuldnerin in ihrem neuen Geschäftsbereich „Beteiligungsgeschäft“ Anlagevolumina in Höhe von € 2.477.884,46, verteilt auf 26 verschiedene Fonds, vermittelt. Im Kalenderjahr 2013 belief sich das vermittelte Anlagevolumen auf € 6.663.280,00 sowie \$ 146.000,00, verteilt auf 32 Fonds. Die Provisionserlöse beliefen sich im Geschäftsjahr 2012/2013 auf insgesamt € 637.706,46.

Die Schuldnerin hat auch bei dem Vertrieb der Private-Equity Fonds auf ihr bundesweites Vertriebsnetz, insbesondere bestehend aus den vertraglich gebundenen Vermittlern, zurückgegriffen.

Der Vertrieb der Private-Equity-Fonds (Beteiligungsgeschäft) wurde mit samt allen übrigen Vertriebsaktivitäten aufgrund der eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen am 05.11.2013 vorläufig eingestellt und schließlich Ende November 2013 wieder aufgenommen. Nach der erneuten Durchsuchung der schuldnerischen Geschäftsräume am 05.03.2014 hat die Schuldnerin den Vertrieb wiederum eingestellt. Zu einer erneuten Wiederaufnahme der Vertriebsaktivitäten kam es nicht mehr.

Der Geschäftsbereich „Beteiligungsgeschäft (Drittprodukte)“ ist damit seit dem 05.03.2014 endgültig eingestellt.

4. Geschäftsbereich: Auflage von Investmentfonds

Im Jahr 2008 hatte die Schuldnerin begonnen, einen vierten Geschäftsbereich aufzubauen. Sie hat über die luxemburgische Gesellschaft Axxion S.A. die Auflage von mehreren Investmentfonds initiiert. Es handelt sich um folgende Investmentfonds:

- INFINUS – Relaxed Fund
- INFINUS – Balanced Fund
- INFINUS – Dynamic Fund
- INFINUS – ecoConsort
- INFINUS – Terra Premium Fund

Aufgelegt wurden die Fonds von der Axxion S.A., einer luxemburgischen Gesellschaft, die hierbei als Kapitalanlagegesellschaft tätig wurde. Der Schuldnerin oblag es, die Fondsanteile zu vertreiben. Die aus dem jeweiligen Fondsvermögen an Axxion S.A. zu zahlende Verwaltungsgebühr belief sich bei allen fünf Fonds auf 1,9 % des jeweiligen Fondsvolumens. Aus dieser Verwaltungsgebühr waren die laufenden Kosten des Fonds, insbesondere für die Depotbank, für den Vermögensverwalter/Fondsmanager und für die Axxion S.A. als auflegende Kapitalanlagegesellschaft zu begleichen. Soweit nach Tilgung dieser Kosten ein Überschuss verblieb, zahlte Axxion S.A. diesen Überschuss an den Fondsinitiator (hier: die Insolvenzschuldnerin) aus. Genügte die Verwaltungs-/Managementgebühr zur Tilgung der laufenden Kosten (insbesondere der vereinbarten Mindestgebühren) aufgrund eines zu geringen Fondsvolumens nicht, war der Initiator (die Insolvenzschuldnerin) verpflichtet, die Differenz aus eigenem Vermögen an Axxion S.A. zu zahlen. Nach Mitteilung der Geschäftsleitung der Schuldnerin ist ein Fondsvolumen in Höhe von ca. € 11,0 Mio. erforderlich, um die Mindestgebühren aus der 1,9 %igen Verwaltungsgebühr decken zu können. War das Fondsvolumen höher, verblieb von der 1,9 %igen Verwaltungsgebühr ein Überschuss, der an die Schuldnerin auszukehren war. War dagegen das Fondsvolumen niedriger, kam es zu einer Zahllast der Schuldnerin. Die Schuldnerin hat erst im Jahr 2013 begonnen, die Erlöse auf einem gesonderten Buchungskonto zu erfassen. Für den Zeitraum von Juli 2013 bis einschließlich Januar 2014 ergibt sich daraus (nach derzeitigem Stand der Buchhaltung), dass Axxion S.A. in diesem

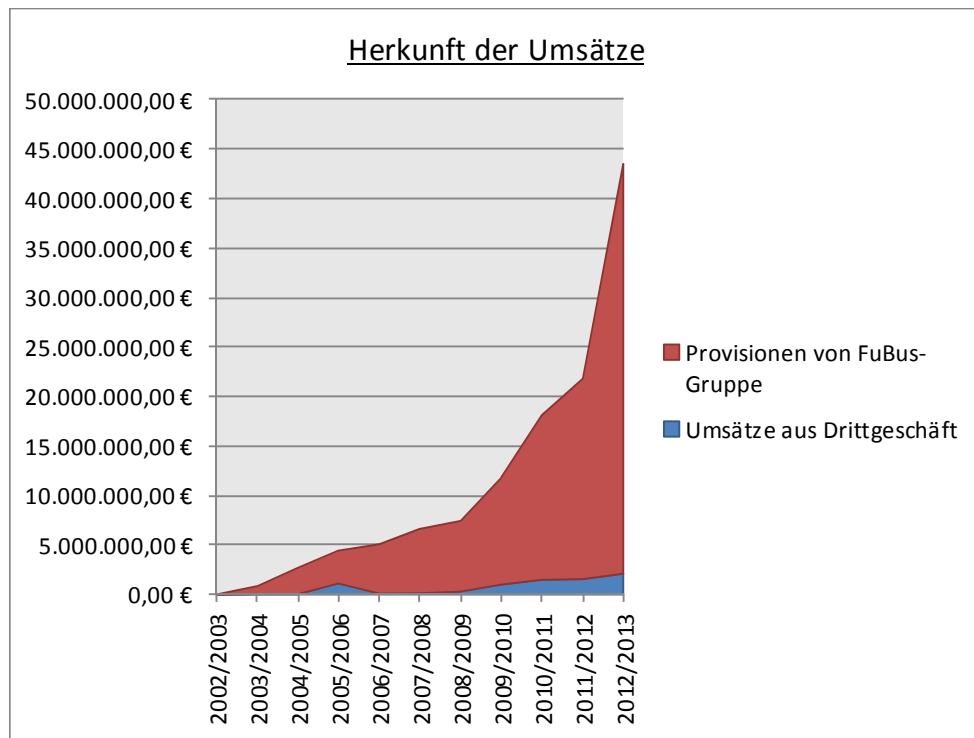
Zeitraum Überschüsse aus der 1,9 %igen Verwaltungsgebühr in Höhe von insgesamt € 273.895,91 an die Insolvenzschuldnerin ausgekehrt hat.

Die Axxion S.A. hat nach Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sämtliche mit der Schuldnerin bestehenden Verträge mit Schreiben vom 07.03.2014 gekündigt. Damit ist auch der vierte der Geschäftsbereich der Schuldnerin „Auflage von Investmentfonds“ noch vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens endgültig zum Erliegen gekommen.

Analyse des Geschäftsmodells

Die Schuldnerin wurde ursprünglich gegründet, um Finanzinstrumente der FuBus-Gruppe zu vertreiben. Die Vermittlung von Orderschuldverschreibungen, Genussrechten und Nachrangdarlehen für die Gesellschaften des FuBus-Konzerns stellte deshalb seit Gründung den Kern der schuldnereischen Geschäftstätigkeit dar.

Nach Angaben der Geschäftsleitung hat die Schuldnerin in den letzten Jahren versucht, ihre wirtschaftliche Abhängigkeit von der FuBus-Gruppe zu verringern. Hierzu wurden neue Geschäftsbereiche entwickelt. Das Ziel der stärkeren Diversifikation der Umsätze wurde allerdings nicht erreicht. Auch in den Geschäftsjahren 2009/2010 bis 2012/2013 resultierten jeweils mehr als 90 % der Erlöse aus dem Vertrieb von FuBus-Produkten. Grafisch lässt sich das Verhältnis zwischen FuBus-Provisionen und Umsätzen aus Drittgeschäft wie folgt verdeutlichen:



Der ganz überwiegende Teil der realisierten Provisionserlöse ist nicht bei der Schuldnerin verblieben, sondern wurde an die Vertriebspartner, also im Wesentlichen die vertraglich gebundenen Vermittler, weitergeleitet. So verblieben beispielsweise im Geschäftsjahr 2012/2013 von den Provisionen in Höhe von € 43,5 Mio. lediglich ca. € 6,9 Mio. bei der Schuldnerin. Die übrigen ca. € 36,6 Mio. wurden an die Vermittler weitergeleitet.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Schuldnerin hat sich seit ihrer Gründung – unbeschadet der geringen Erträge aus Drittgeschäft – kontinuierlich verbessert. So hat sich der Jahresüberschuss von ca. € 44.800 im Geschäftsjahr 2003/2004 auf ca. € 1,3 Mio. im Geschäftsjahr 2012/2013 erhöht. Bemerkenswert dabei ist, dass die Schuldnerin trotz der erheblichen Vermittlungserfolge (vermitteltes Kapitalanlagevolumen im Geschäftsjahr 2012/2013: € 612,4 Mio.) den Bestand an eigenen Mitarbeitern verhältnismäßig gering halten konnte. Im Geschäftsjahr 2012/2013 hat sie im Jahresdurchschnitt lediglich 18,75 eigene Mitarbeiter beschäftigt. Hintergrund ist, dass der Vertrieb im Wesentlichen durch die zuletzt 846 vertraglich gebundenen, selbstständig tätigen Vermittler erfolgt ist.

C.

URSACHEN DER INSOLVENZ

Bei den Gesellschaftern des FuBus-Konzerns wurden am 05.11.2013 bundesweit Razzien wegen des Vorwurfs des Betruges, des Kapitalanlagebetruges und der Bilanzfälschung durchgeführt. Der ganz überwiegende Teil der Geschäftsunterlagen des FuBus-Konzerns wurde beschlagnahmt. Über das Vermögen nahezu sämtlicher zum FuBus-Konzern gehörender Gesellschaften wurden inzwischen Insolvenzverfahren eröffnet.

Die Schuldnerin hat mit Bekanntwerden der strafrechtlichen Ermittlungen und der Einleitung der Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaften des FuBus-Konzerns den Vertrieb von Produkten der FuBus-Gruppe eingestellt. Da die Schuldnerin im Geschäftsjahr 2012/2013 mehr als 95 % ihrer Provisionserlöse durch den Vertrieb von FuBus-Produkten erzielt hat, ist damit der Kern der bisherigen Geschäftstätigkeit der Schuldnerin zum Erliegen gekommen. Die Ende November 2013 wieder aufgenommene Vermittlung von Drittprodukten wurde durch den mit der medialen Begleitung der strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen verbundenen Vertrauensverlust und die Kündigung der Handelsvertreterverträge durch mehr als 300 vertraglich gebundene Vermittler erschwert.

Mit Beschluss vom 28.02.2014 hat das Amtsgericht Dresden (Az. 271 Gs 491/14) auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft erneut einen dinglichen Arrest in das Vermögen der Schuldnerin angeordnet, wobei sich die Arrestsumme nunmehr auf einen Betrag in Höhe von € 58.765.069,23 belief. Da die Schuldnerin über keine liquiden Mittel in dieser Höhe verfügte, wurde sie durch Vollziehung des Arrestes zahlungsunfähig. Nach Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin durch die BaFin am 06.03.2014 und durch die Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung am 07.03.2014 hat die Schuldnerin schließlich am 12.03.2014 gegenüber der BaFin auf die ihr nach § 32 KWG erteilten Erlaubnisse verzichtet. Mit Verzicht auf die erteilten Erlaubnisse war es der Schuldnerin nicht mehr möglich, im Rahmen ihres Geschäftszweckes (Erbringung von Finanzdienstleistungen) tätig zu werden.

D. **BISHERIGER VERFAHRENSVERLAUF/EINGELEITETE MAßNAHMEN**

I. Arbeitnehmerangelegenheiten

Zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens waren bei der Schuldnerin neben ihrem alleinigen Vorstandsmitglied noch sechs weitere Mitarbeiter beschäftigt. Nach Beendigung von zwei Arbeitsverhältnissen sind neben dem Vorstandsmitglied derzeit noch vier Arbeitnehmer vorhanden. Hiervon befinden sich zwei Mitarbeiterinnen in Elternzeit, sodass einschließlich des Vorstandsmitglieds noch drei Beschäftigte vor Ort in Freital tätig sind.

II. Mietverhältnisse/sonstige Dauerschuldverhältnisse

Die Schuldnerin hatte ein Materiallager in Lichtenberg gemietet. Unmittelbar nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens habe ich den Mietvertrag mit Wirkung zum 31.08.2014 gekündigt. Das Objekt wurde geräumt und an den Vermieter zurückgegeben. Die von der Schuldnerin bereits im Voraus für die Monate September bis Dezember gezahlte Miete in Höhe von € 7.400,00 hat der Vermieter auf mein Verfahrenskonto erstattet.

Das Mietverhältnis über die Büroräume in Freital wird vorläufig weiter aufrecht erhalten. In den Büroräumen fertigen die verbliebenen Mitarbeiter der Schuldnerin noch Provisionsabrechnungen. Ferner befindet sich dort die vollständig installierte und für Recherchezwecke noch einsatzfähige IT-Infrastruktur.

Soweit Dauerschuldverhältnisse nicht mehr im Rahmen der Abwicklung des Insolvenzverfahrens benötigt werden, habe ich den Nichteintritt gemäß § 103 InsO erklärt.

III. Kooperation mit der Staatsanwaltschaft Dresden und dem LKA Sachsen

Während des gesamten Insolvenzverfahrens bestand und besteht eine enge Kooperation mit der Staatsanwaltschaft Dresden und dem LKA Sachsen. Es fand ein regelmäßiger Informationsaustausch statt, so u.a. in

diversen persönlichen Gesprächen bei der Staatsanwaltschaft Dresden sowie mit den zuständigen Beamten des LKA Sachsen. Auf meinen Antrag hat die Staatsanwaltschaft Dresden mir vollumfängliche, fortlaufende Akteneinsicht in die Ermittlungsakte gewährt.

Mit der Sichtung der durch die Staatsanwaltschaft Dresden beschlagnahmten und sichergestellten körperlichen Akten konnte erst vor wenigen Wochen begonnen werden. Diese befinden sich neben weiteren umfangreichen Unterlagen in Räumlichkeiten des LKA Sachsen. Ich konnte mir nach entsprechenden Anträgen bei den Ermittlungsbehörden bereits im vorläufigen Verfahren einen persönlichen Eindruck über den Umfang der Akten verschaffen. Nach Aussage des in der Sache federführend agierenden Kriminalhauptkommissars umfassen die sichergestellten Unterlagen ca. 1.300 Umzugskartons (L/B/H 600x330x340), in denen sich nahezu sämtliche Unterlagen der FuBus-Unternehmensgruppe befinden, so auch die der Schuldnerin.

Eine vollständige Aktendurchsicht ist aufgrund des Umfangs der Unterlagen erst jetzt, nachdem die Ermittlungsbehörden das Einscannen beendet haben, möglich. Das LKA Sachsen hat mir die gesamten Unterlagen in digitalisierter Form auf einer externen Festplatte zur Verfügung gestellt.

IV. Pressearbeit und Gläubigerinformation

Aufgrund des immensen Öffentlichkeitsinteresses habe ich während des gesamten Antragsverfahrens eng mit der Presse zusammen gearbeitet. Hierzu habe ich insbesondere zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Pressemitteilung erstellt und stand für Anfragen jederzeit zur Verfügung.

V. Aus- und Absonderungsrechte

Eine Besonderheit des vorliegenden Insolvenzverfahrens wird in der Bearbeitung von Absonderungsrechten nach § 110 VVG liegen. Hierbei handelt es sich um Folgendes:

Viele der Anleger machen inzwischen geltend, dass sie von der Schuldnerin fehlerhaft beraten und nicht hinreichend aufgeklärt worden seien. So-

weit dies der Fall ist – was einer eingehenden Prüfung in jedem Einzelfall bedarf – können diesen Gläubigern Schadensersatzansprüche gegen die Schuldnerin zustehen, für die möglicherweise eine der beiden Vermögensschadenshaftpflichtversicherungen der Schuldnerin haftet.

Im Falle einer berechtigten Inanspruchnahme der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung steht dem geschädigten Gläubiger in der Insolvenz ein so genanntes Absonderungsrechte gemäß § 110 VVG zu. Das bedeutet, dass im Ergebnis die Entschädigungsleistung der Versicherungsgesellschaft dem geschädigten Gläubiger zufließt.

Bislang haben 1.730 potenziell absonderungsberechtigte Gläubiger Ansprüche in Höhe von insgesamt € 74.226.734,59 geltend gemacht. Bereits jetzt ist darauf hinzuweisen, dass die Versicherungssummen der Versicherungsgesellschaften begrenzt sind, sodass – sollten alle geltend gemachten Ansprüche berechtigt sein – die Entschädigungsleistung der Versicherungsgesellschaften in einem Verteilungsverfahren nach § 109 VVG unter den berechtigten Gläubigern aufzuteilen wäre.

Der mit der Bearbeitung der dieser Angelegenheiten entstehende personelle und logistische Aufwand ist immens. Sobald Gläubiger mir gegenüber Pflichtverletzungen geltend machen, müssen Schadensmeldungen an beide Versicherungsgesellschaften gefertigt werden. Anschließend ist hinsichtlich jedes einzelnen Falles sowohl mit den Versicherungsgesellschaften als auch mit den Anspruchstellern bzw. deren Rechtsanwälten die erforderliche Korrespondenz zu führen. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass aufgrund der Vielzahl der Fälle und der erforderlichen Einzelfallbetrachtung die Bearbeitung der geltend gemachten Absonderungsrechte einen wesentlichen Schwerpunkt der weiteren Verfahrensbearbeitung bilden wird.

In prozessualer Hinsicht darf ich zu den Absonderungsansprüchen noch Folgendes ausführen: Absonderungsansprüche nach § 110 VVG können nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verfolgt werden, indem die betroffenen Absonderungsgläubiger gegen den Insolvenzverwalter Zahlungsklage, beschränkt auf die Entschädigungsleistung aus der Versicherung, erheben. Bislang haben zwei Absonderungsgläubiger diesen Weg gewählt und Zahlungsklage erhoben. Ein etwaiges Anerkenntnis der Ansprüche zur Vermeidung solcher Rechtsstreite ist mir ohne Zustimmung

der Versicherungsgesellschaften nicht möglich. Da die Versicherungsgesellschaften in sämtlichen Fällen, in denen sie bislang Stellung genommen haben, die Ansprüche zurückgewiesen haben, muss mit einer erheblichen Anzahl weiterer Klagen gerechnet werden, die ohne Zustimmung der Versicherungsgesellschaften nicht vermieden werden kann. Ich stehe in engem Kontakt mit den Rechtsanwälten beider Versicherungsgesellschaften, um hier das weitere Vorgehen abzustimmen.

VI.

Ermittlung und Verwertung von Vermögensgegenständen

Die Ermittlung und Realisierung der Vermögensgegenstände habe ich mit Hochdruck vorangetrieben. Dies hat dazu geführt, dass ich bereits jetzt knapp 80 % der im Insolvenzeröffnungsgutachten prognostizierten Masse vereinnahmen konnte.

Zu den Vermögensgegenständen im Einzelnen:

1. Ausstehende Einlagen

Die Schuldnerin wurde mit einem Grundkapital in Höhe von € 100.000 errichtet. In mehreren Schritten wurde das Grundkapital auf zuletzt € 800.000 erhöht. Ich habe die Wirksamkeit der Kapitalaufbringung sowohl für die Gründung als auch für sämtliche Kapitalerhöhungen eingehend geprüft. Ich habe festgestellt, dass das Kapital stets ordnungsgemäß aufgebracht wurde. Ansprüche im Zusammenhang mit der Aufbringung des Grundkapitals bestehen daher nicht.

2. Anlagevermögen

2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

2.1.1 Veräußerung des Vertriebsnetzes der vertraglich gebundener Vermittler

Die Schuldnerin hatte ein bundesweites Vertriebsnetz, bestehend aus zuletzt noch mehr als 500 vertraglich gebundenen Vermittlern aufgebaut. Die vertraglich gebundenen Vermittler sind noch bis zum 31.12.2019 auf der Homepage der BaFin mit vollständigen Kontaktdaten aufzufinden. Da das gesamte Vertriebsnetz der Schuldnerin damit für jedermann

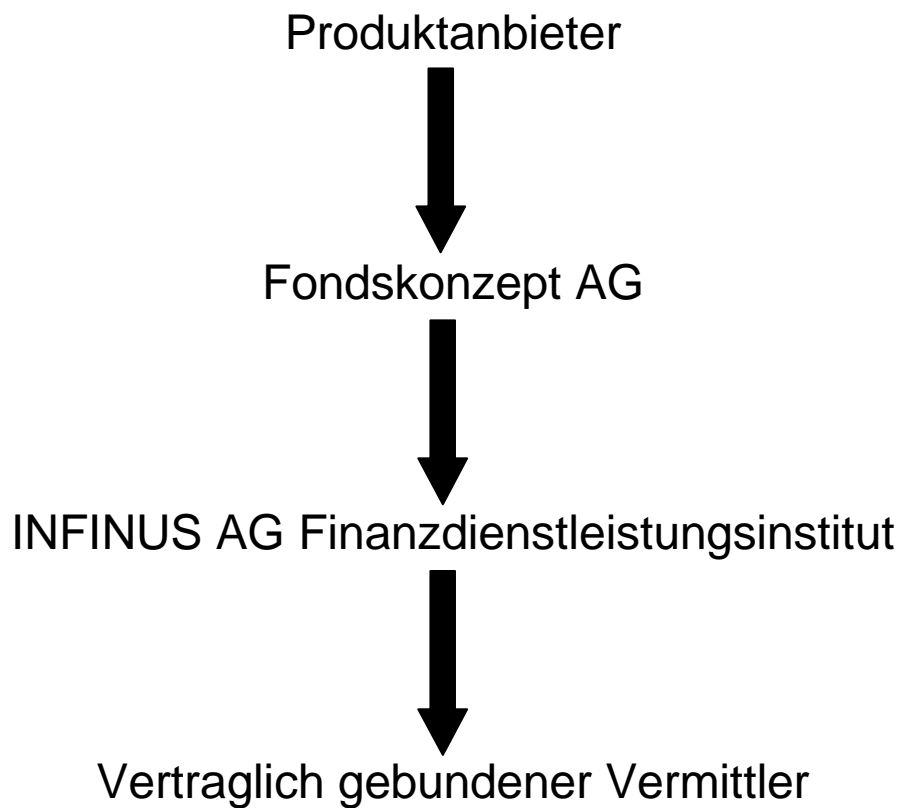
öffentlich einsehbar ist und die mit den vertraglich gebundenen Vermittlern geschlossenen Handelsvertreterverträge mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß §§ 116 Satz 1, 115 Abs. 1 InsO erloschen sind, steht es jedem Interessenten frei, direkt die vertraglich gebundenen Vermittler anzusprechen und damit das Vertriebsnetz der Schuldnerin ohne Mitwirkung des Insolvenzverwalters zu übernehmen. Zu einem Massezufluss aus der Veräußerung des Vertriebsnetzes wird es deshalb nicht kommen.

2.1.2 Verwertung der Bestände (Investmentgeschäft)

Wie bereits ausgeführt, haben die vertraglich gebundenen Vermittler der Schuldnerin nicht nur FuBus-Produkte, sondern auch Drittprodukte wie beispielsweise Investmentfonds, sogenannte Rürup- und Riester-Renten und ähnliche Produkte von Drittanbietern, die nicht zum FuBus-Konzern gehören (z.B. DWS), vermittelt. Da die vertraglich gebundenen Vermittler dabei als Handelsvertreter für die Schuldnerin tätig wurden, erwarben sie einen Provisionsanspruch gegen die Schuldnerin und die Schuldnerin wiederum einen Anspruch gegen den Produkthanbieter (z.B. DWS). Für einige der vermittelten Produkte werden – solange der Kunde das Investment nicht beendet – Bestandsprovisionen gezahlt.

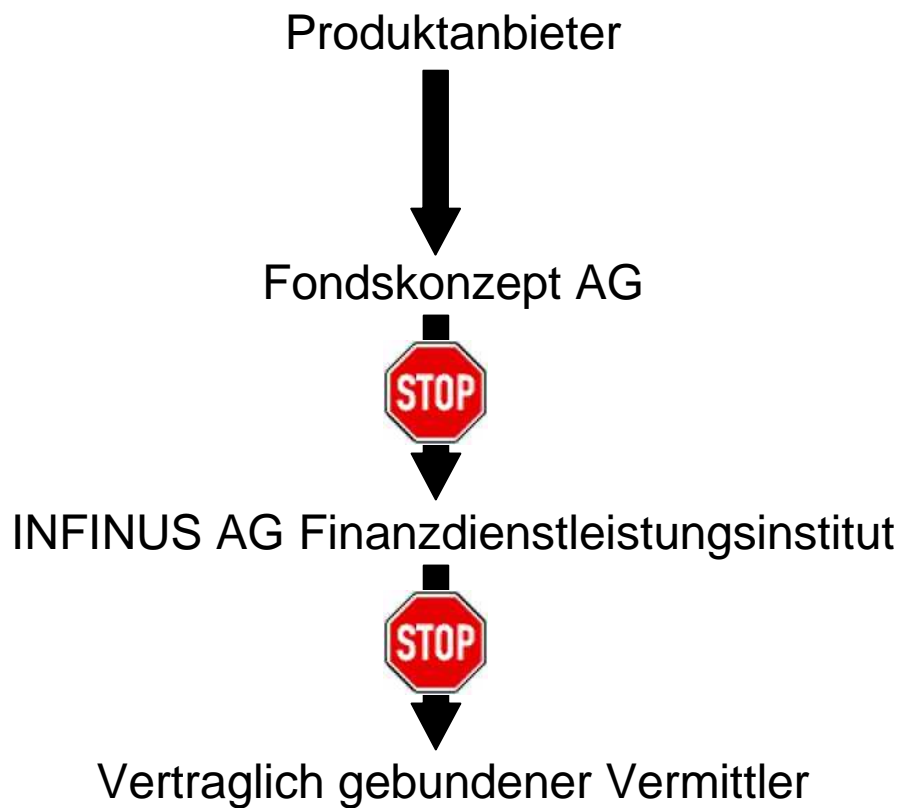
Die Insolvenzsuldnerin hat hinsichtlich der Drittprodukte zuletzt nicht mehr mit den Produkthanbieter direkt, sondern mit der Fondskonzept AG zusammengearbeitet. Die Fondskonzept AG hatte dabei die Verträge mit den Produkthanbietern abgeschlossen; die Schuldnerin wurde für die Fondskonzept AG als Untermakler tätig. Die Produkthanbieter haben die Bestandsprovisionen an die Fondskonzept AG gezahlt. Diese hat die Bestandsprovisionen anteilig an die Schuldnerin weitergeleitet. Die Schuldnerin hat hiervon wiederum einen Teilbetrag an die betreffenden vertraglich gebundenen Vermittler ausgekehrt.

Der Zahlungsfluss der Bestandsprovisionen lässt sich wie folgt darstellen:



Die Fondskonzept AG hat das Vertragsverhältnis mit der Schuldnerin anlässlich der Insolvenzantragstellung gekündigt. Seither stehen der Schuldnerin keine Ansprüche auf Zahlung von Bestandsprovisionen mehr gegen die Fondskonzept AG zu. Auch die vertraglich gebundenen Vermittler haben keine Ansprüche auf Zahlung von Bestandsprovisionen mehr gegen die Schuldnerin. Die Handelsvertreterverträge zwischen Schuldnerin und Vermittler sind mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß §§ 116 Satz 1, 115 Abs. 1 InsO erloschen, soweit sie nicht bereits zuvor wirksam beendet worden waren. Dies führt zu dem Ergebnis, dass die Fondskonzept AG von den Produktanbietern laufend weiterhin die volle Bestandsprovision erhält, ohne dass diese an die Insolvenzschuldnerin oder die vertraglich gebundenen Vermittler weitergeleitet werden muss.

Dies lässt sich grafisch wie folgt verdeutlichen:



Dieser Befund ist sowohl für die betroffenen Kunden als auch für die vertraglich gebundenen Vermittler unbefriedigend, da die Leistungserbringung (Weiterbetreuung der Kunden durch den vertraglich gebundenen Vermittler vor Ort) und die Berechtigung an der dafür vom Produktanbieter gezahlten Vergütung auseinanderfällt. Die Arbeit hat der Vermittler vor Ort. Die Bestandsprovision verbleibt bei Fondskonzept AG. Um ein solches Auseinanderfallen zu vermeiden, wurden (außerhalb des Insolvenzverfahrens) bei Beendigung von Verträgen sogenannte „Bestandsübertragungen“ bzw. „Bestandsfreigaben“ vorgenommen. Auf Basis solcher Bestandsfreigaben konnte der betreffende Vermittler die von ihm akquirierten und betreuten Kunden sowie deren Bestände nach Vertragsbeendigung „mitnehmen“ und unter einem neuen Haftungsdach oder ggfs. selbstständig weiterbetreuen. Für den Vermittler ist dies von besonderer Bedeutung, weil er nur aufgrund einer entsprechenden Freigabe die Bestandsprovision für die von ihm auch weiterhin betreuten Kunden erhalten kann. Außerhalb des Insolvenzverfahrens erfolgte die Bestandsfreigabe unproblematisch und reibungslos. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens führt jedoch aus rechtlichen Gründen zu einer Störung dieses üblichen Prozederes:

Die Insolvenzsuldnerin hat bei Vertragsbeendigung einen Anspruch gegen die Fondskonzept AG auf Freigabe der dort gelisteten Bestände. Im Verhältnis zwischen Fondskonzept AG und der Insolvenzsuldnerin ändert sich durch die Vertragsbeendigung und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens also insoweit zunächst nichts. Im Verhältnis zwischen der Insolvenzsuldnerin und dem vertraglich gebundenen Vermittler tritt hingegen durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine wesentliche Veränderung ein. Dem Vermittler steht nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens kein durchsetzbarer Anspruch auf Freigabe der Bestände zu. Sämtliche etwaigen Ansprüche der Vermittler sind als Insolvenzforderungen zu qualifizieren, die in einen Geldbetrag umgerechnet und sodann nur zur Insolvenztabelle angemeldet werden können (§ 45 Satz 1 InsO).

Dieses Ergebnis würde dazu führen, dass den vertraglich gebundenen Vermittlern dauerhaft der Zugriff auf die Bestände der von ihnen betreuten Kunden, einschließlich der mit den Beständen verbundenen Bestandsprovisionen, entzogen wäre. Das Problem kann auf zwei Wegen gelöst werden:

- Zum einen kann der Vermittler seinen Kunden bitten, die bestehenden Verträge zu kündigen und sodann nach Vorgabe des Vermittlers (ohne Einbeziehung der Insolvenzsuldnerin) neu anzulegen. Dieser Weg dürfte in aller Regel allerdings nicht praktikabel sein. Zum einen ist er mit erheblichem Aufwand für den vertraglich gebundenen Vermittler und dessen Kunden verbunden; zum anderen dürften mit einem solchen Vorgehen oftmals Kosten und finanzielle Einbußen für den Kunden verbunden sein. Ein solches Vorgehen kommt deshalb in aller Regel nicht in Betracht.
- Die zweite Lösungsmöglichkeit besteht darin, dass ich in meiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter die Bestände an die betreffenden vertraglich gebundenen Vermittler freigebe, auch wenn hierauf kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch besteht. Ich halte eine Freigabe gleichwohl für sachgerecht. Zur Insolvenzmasse werden (unabhängig davon, ob eine Bestandsfreigabe an die vertraglich gebundenen Vermittler erfolgt) keine Bestandsprovisionen aus Investmentgeschäft mehr fließen, da diese Provisio-

nen – wie dargestellt – derzeit bei der Fondskonzept AG verbleiben. Eine eigene Weiterbetreuung der Bestände durch die Insolvenzschuldnerin selbst kommt ebenfalls nicht in Betracht. Ich habe daher mit den vertraglich gebundenen Vermittlern eine Bestandsfreigabe mit der Maßgabe vereinbart, dass die Gläubigerversammlung dieser Freigabe zustimmt.

Es steht damit in Ihrem Ermessen als Gläubiger, ob Sie einer Freigabe der Bestände an die Vermittler zustimmen. Sie, die Gläubiger, sind „Herr des Verfahrens“. Ich beabsichtige daher, Sie in die Entscheidung über die Bestandsfreigabe einzubeziehen. Sie werden im weiteren Verlauf der heutigen Veranstaltung Gelegenheit bekommen, über diesen Sachverhaltskomplex abzustimmen.

2.2 Sachanlagen

2.2.1 Fuhrpark

Die Schuldnerin war zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Eigentümerin von vier Fahrzeugen. Zwei Audis konnte ich bereits zu einem Kaufpreis in Höhe von insgesamt knapp € 60.000 veräußern. Für die beiden weiteren Fahrzeuge, einen Skoda sowie einen Suzuki, lagen die bisherigen Kaufangebote unter den Erwartungen, sodass ich die Veräußerung dieser beiden Fahrzeuge noch einmal zurückgestellt habe.

2.2.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der wesentliche Teil der Betriebs- und Geschäftsausstattung, bestehend aus Büromöbel, EDV, etc., befindet sich in den Büroräumen der Schuldnerin in Freital und wird dort vorläufig noch zur Abwicklung des Verfahrens benötigt.

2.3 Finanzanlagen/Beteiligungen

Die Schuldnerin ist alleinige Gesellschafterin der INFINUS PrivatAkademie GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 32136. Mithilfe dieser Gesellschaft hat die Schuldnerin ihre vertraglich gebundenen Vermittler geschult und Fortbildungsveranstaltungen organi-

siert. Eigene Mitarbeiter oder Geschäftsräume sind nicht vorhanden. Mit Verzicht der Insolvenzschuldnerin auf die ihr von der BaFin erteilten Erlaubnisse ist der Geschäftszweck der INFINUS PrivatAkademie GmbH, nämlich die Schulung und Fortbildung der vertraglich gebundenen Vermittler, weggefallen. Bei der INFINUS PrivatAkademie GmbH handelt es sich nunmehr lediglich noch um eine „leere Hülle“. Nennenswertes eigenes Sachanlagevermögen oder Verbindlichkeiten sind nach bisherigen Erkenntnissen nicht vorhanden. Allerdings verfügt die Gesellschaft über ein Konto bei der Deutsche Postbank AG, das ein Guthaben in Höhe von zuletzt ca. € 60.000 aufwies. Mangels operativem Geschäftsbetrieb wird die Gesellschaft nicht veräußert werden können. Die Gesellschaft wird deshalb nach § 60 ff. GmbHG zu liquidieren sein. Das nach Begleichung der Liquidationskosten verbleibende Vermögen (Kontoguthaben) wird gemäß § 72 Satz 1 GmbHG zur hiesigen Insolvenzmasse auszukehren sein.

3. Umlaufvermögen

3.1 Provisionsansprüche aus Drittgeschäft

Die Klärung der Frage, ob und ggfs. in welcher Höhe der Schuldnerin noch Provisionsansprüche zustehen, die bis Beendigung der Geschäftsbeziehung gegen Drittanbieter entstanden sind, konnte noch nicht vollständig abgeschlossen werden. Dies liegt daran, dass noch immer nicht sämtliche Drittanbieter die hierzu erforderlichen stichtagsbezogenen Abrechnungen zur Verfügung gestellt haben. Aus diesem Grund konnten auch die Abrechnungen im Verhältnis zwischen FDI und den vertraglich gebundenen Vermittlern noch nicht fertiggestellt werden. Hieran wird weiter mit Nachdruck gearbeitet.

3.2 Provisionsansprüche gegen Future Business KGaA, PROSAVUS AG und ecoConsort AG

Die Schuldnerin hat Finanzinstrumente und Nachrangdarlehen für die zum FuBus-Konzern gehörenden Gesellschaften FuBus, Prosavus und ecoConsort vermittelt. Bei erfolgreicher Vermittlung hat die Schuldnerin Provisionsansprüche gegen diese Gesellschaften erworben. Die Schuldnerin hat die von den Kunden unterzeichneten Zeichnungsscheine/Verträge bei der FuBus, der ecoConsort und der

Prosavus eingereicht. Sobald der Kunde an den jeweiligen Emittenten die erste Zahlung geleistet hatte, ist der Provisionsanspruch der Schuldnerin entstanden. Da nur der jeweilige Emittent prüfen konnte, ob und wann der Kunde erstmals Zahlungen geleistet hat, hat der jeweilige Emittent die Provisionsabrechnung vorgenommen und der hiesigen Insolvenzschuldnerin zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der bei den Gesellschaften des FuBus-Konzerns durchgeführten Razzien, anlässlich derer die Geschäftsunterlagen beschlagnahmt wurden, sind zuletzt keine Provisionsabrechnungen mehr vorgenommen worden.

Die Schuldnerin hatte bei den Emittenten eine Vielzahl noch nicht abgerechnete Verträge eingereicht. Ich habe die Erstellung der fehlenden Provisionsabrechnungen für alle drei Emittenten durch die noch verbliebenen Mitarbeiter der Schuldnerin veranlasst. Diese Arbeiten waren äußerst aufwendig, da die Abrechnungen vor Verfahrenseröffnung nicht von der hiesigen Schuldnerin erstellt wurden und deshalb entsprechendes Know How und Berechnungstools teilweise erst erarbeitet werden mussten. Ferner waren die Datenbestände aufgrund der von der Staatsanwaltschaft veranlassten Razzia nicht mehr aktuell gepflegt und mussten manuell vervollständigt werden. Insgesamt wurden für die drei Emittenten mehr als 6.300 Einzelprovisionsansprüche verarbeitet. Die Arbeiten konnten inzwischen abgeschlossen werden. Danach ergeben sich Provisionsansprüche gegen die drei Emittenten in Höhe von insgesamt knapp € 3,2 Mio., die zur Insolvenztabelle der FuBus, der Prosavus und der ecoConsort angemeldet werden können. In das hiesige Verfahren werden sodann entsprechende Quotenzahlungen fließen.

Im Zusammenhang mit der Berechnung der Provisionsansprüche gegen die Emittenten wurden zugleich auch die Provisionsabrechnungen im Verhältnis zwischen FDI und vertraglich gebundenen Vermittlern vorbereitet. Diese werden noch um die Provisionsansprüche aus Drittgeschäft zu ergänzen sein und den Vermittlern sodann zur Verfügung gestellt werden. Die Abrechnungen sind erforderlich, um die Höhe der Forderungsanmeldungen der Vermittler zur Insolvenztabelle exakt bestimmen zu können.

3.3 Provisionsrückzahlungsansprüche gegen vertraglich gebundene Vermittler

Im vorliegenden Verfahren gibt es nicht nur Provisionsansprüche der Vermittler gegen FDI, sondern auch umgekehrt Provisionsrückzahlungsansprüche der FDI gegen einige Vermittler, die der Insolvenzverwalter zu Gunsten der Insolvenzmasse einzuziehen hat. Diese Ansprüche haben folgenden Hintergrund:

Die Schuldnerin erhielt bei erfolgreicher Vermittlung von Finanzprodukten (Drittgeschäft) eine Abschlussprovision. Diese durfte sie nur in voller Höhe behalten, wenn der Kunde den vermittelten Vertrag tatsächlich vereinbarungsgemäß über einen gewissen Zeitraum erfüllte. Kam es zu einer Stornierung innerhalb bestimmter Fristen, musste die Abschlussprovision anteilig zurückgezahlt werden (sogenannte „Stornoprovision“). Diese Abwicklung der Provisionszahlung zwischen der Insolvenzschuldnerin und dem Produktgeber hat die Schuldnerin in vergleichbarer Weise mit ihren vertraglich gebundenen Vermittlern umgesetzt: Sobald der vertraglich gebundene Vermittler einen Vertrag vermittelt hatte, hat ihm die Schuldnerin seine Provision ausgezahlt. Kam es zu einer Stornierung, musste nicht nur die Schuldnerin Stornogebühren an den Produkthanbieter zahlen, sondern auch der vertraglich gebundene Vermittler entsprechende Stornogebühren an die Insolvenzschuldnerin. Aus diesem Grund stehen der Schuldnerin gegen eine Reihe von vertraglich gebundenen Vermittlern Ansprüche zu. Den Einzug der bestehenden Stornoprovisionsansprüche habe ich nach Verfahrenseröffnung fortgesetzt.

3.4 Forderungen gegen das Finanzamt Dresden-Süd

Die Schuldnerin hatte Gewerbe- und Körperschaftsteuervorauszahlungen für den bei Verfahrenseröffnung laufenden Veranlagungszeitraum in erheblicher Höhe geleistet. Aufgrund der am 05.11.2013 öffentlich bekannt gewordenen strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen und dem am 05.11.2013 eingestellten Vertrieb von Finanzinstrumenten der FuBus-Gruppe (Kerngeschäft der Insolvenzschuldnerin) ist damit zu rechnen, dass der Gewinn des laufenden Veranlagungszeitraums deutlich hinter dem Gewinn des vorangegangenen Veranlagungszeitraums zurückbleibt; möglicherweise ergibt sich nach Aufarbeitung der schuldnerischen

Buchhaltungsunterlagen sogar ein steuerlicher Verlust. In diesem Fall ist mit einer erheblichen Gewerbe- und Körperschaftsteuererstattung zu rechnen.

3.5 Guthaben bei Kreditinstituten, Kassenbestand

Die Schuldnerin hat Konten bei verschiedenen Kreditinstituten unterhalten. Diese waren vor Verfahrenseröffnung sowohl von der Staatsanwaltschaft Dresden als auch von einer dreistelligen Anzahl von Gläubigern gepfändet worden. Ich habe mit sämtlichen Pfändungspfandgläubigern Korrespondenz geführt. Ich konnte erreichen, dass diese Freigabe- oder Verzichtserklärungen abgegeben haben. Hinsichtlich der Pfändung der Staatsanwaltschaft aus November 2013 in die Konten der Schuldnerin bei der Deutsche Postbank AG waren schwierige, bislang höchstrichterlich nicht entschiedene und unter den Obergerichten streitige Rechtsfragen zu klären. Nach Beseitigung der Pfändungspfandrechte habe ich Bankguthaben in Höhe von insgesamt ca. € 6,5 Mio. auf meinem Verfahrenskonto vereinnahmen können.

Bei der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG unterhält die Schuldnerin (noch immer) ein Konto mit einem Guthaben in Höhe von ca. € 461.000. Die Schuldnerin hatte das Guthaben bereits vorinsolvenzlich an die DWS Investment GmbH verpfändet, um hierdurch Stornoprovisionsansprüche der DWS gegen die Schuldnerin zu besichern. Inwieweit der DWS Stornoprovisionsansprüche zustehen, wird letztendlich erst nach Ablauf aller Stornofristen beurteilt werden können. Inwieweit es in diesem Zusammenhang noch zu Massezuflüssen kommen wird, muss daher abgewartet werden.

3.6 Ansprüche gegen die Rechtsanwaltskanzlei Weißbach und Bullin

Herr Rechtsanwalt Siegfried Bullin war vom Zeitpunkt der Gründung bis zu seiner Amtsniederlegung im Januar 2014 ununterbrochen Aufsichtsratsmitglied der Schuldnerin. Zugleich bestand zwischen der Schuldnerin und der Rechtsanwaltskanzlei Weißbach und Bullin ein Beratervertrag. Aufgrund dieses Beratervertrags hat die Schuldnerin jeden Monat ein Pauschal Honorar in Höhe von € 2.380,00 brutto an die Kanzlei von Herrn Bullin und Frau Weißbach überwiesen. Der Beratervertrag ist nach den mir

vorliegenden Erkenntnissen aus aktienrechtlichen Gründen unwirksam. Ich habe daher Beraterhonorar in Höhe von € 107.100 zurückgefordert. Nachdem keine Zahlung erfolgt ist, habe ich Klage auf Rückzahlung gegen die Kanzlei sowie gegen Herrn Bullin und Frau Weißbach persönlich erhoben.

4. Anfechtungsansprüche

Die Schuldnerin hat in den letzten vier Jahren vor Insolvenzantragstellung folgende Spendenzahlungen geleistet:

02.05.2012	Oliver Kahn Stiftung:	€ 15.000,00
25.04.2013	Spende Sonnenstrahl e.V.:	€ 10.000,00
03.06.2013	Spende Dominik Brunner Stiftung:	€ 20.000,00
12.06.2013	Lichtblick Spende Hochwasser:	€ 5.000,00

Die Anfechtung der Zahlungen ist vorbereitet und wird nunmehr geltend gemacht werden.

Die Insolvenzschuldnerin hat ihrem vormaligen Vorstandsmitglied, Herrn Jens Pardeike, sein Vorstandsdienstgehalt für die Monate November und Dezember 2013 gezahlt, in denen er in Untersuchungshaft gesessen hat. Es war davon auszugehen, dass Herr Pardeike als Untersuchungshäftling seinen Verpflichtungen als Vorstandsmitglied nicht ordnungsgemäß nachkommen konnte. Ich habe deshalb die Zahlung des Vorstandsdienstgehaltes für diese Monate als unentgeltliche Leistung im Sinne des § 134 InsO angefochten und – nachdem Herr Pardeike keine Rückzahlung leistete, Klage erhoben. Im Prozess wandte Herr Pardeike ein, er habe auch aus der Untersuchungshaft heraus über seinen Verteidiger regelmäßig Kontakt mit dem weiteren Vorstandsmitglied der Schuldnerin gehabt und sich um die Belange der Schuldnerin gekümmert. Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung vom 15.12.2014 daraufhin hingewiesen, dass es das Vorbringen des Herrn Pardeike für erheblich halte und die von ihm Rechtsstreit dargelegten, aus der Untersuchungshaft heraus vorgenommenen Tätigkeiten Berücksichtigung finden müssten. Es liege deshalb – so das Gericht – trotz Untersuchungshaft allenfalls eine teilweise Unentgeltlichkeit vor. Vor dem Hintergrund der Ausführungen des Gerichts habe ich einen Vergleich geschlossen, in dem sich Herr Pardeike verpflichtet hat, zur Abgeltung der streitgegenständlichen Forderungen einen Betrag in Höhe von € 3.664,13 zu zahlen.

5. Zusammenfassung Realisierung Aktiva

Im bisherigen Verfahrensverlauf habe ich Aktiva in Höhe von insgesamt knapp € 6,6 Mio. realisieren können.

E. FORDERUNGSANMELDUNGEN / PRÜFUNGSTERMIN

Im bisherigen Verfahrensverlauf haben Gläubiger 52.930 Forderungen in Höhe von € 726.053.779,31 zur Tabelle angemeldet. Der Prüfungstermin findet am 02.03.2015 im schriftlichen Verfahren statt.

F. VERFAHRENSDAUER UND AUSSICHTEN DER GLÄUBIGER

Die weitere Verfahrensdauer hängt im Wesentlichen vom Verlauf der Bearbeitung der Absonderungsrechte nach § 110 VVG ab. Da hier mit einer Vielzahl von Rechtsstreiten – ggfs. auch über mehrere Instanzen – zu rechnen ist, ist eine Prognose zur Dauer des Verfahrens derzeit noch nicht möglich. Die Quotenaussichten der Insolvenzgläubiger belaufen sich voraussichtlich auf weniger als 1 %.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Kübler

Rechtsanwalt
als Insolvenzverwalter
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Steuerrecht